Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Berufe in der Physiotherapie und zur Änderung weiterer Vorschriften (PhyThBRefG-E)

I. Vorbemerkung und zentrale Forderungen

Der Verband Deutscher Privatschulverbände e. V. (VDP) begrüßt, dass das Bundesministerium für Gesundheit mit dem Referentenentwurf die überfällige Reform der Physiotherapieberufe voranbringt. Maßstab der Reform muss die Versorgung der Patientinnen und Patienten sein: Sie brauchen qualifizierte Therapeutinnen und Therapeuten, erreichbare Behandlungsangebote und eine Ausbildung, die auf veränderte Krankheitsbilder, wissenschaftliche Erkenntnisse und die Versorgungspraxis vorbereitet. Der anhaltend hohe Fachkräftemangel zeigt, wie dringend zusätzliche Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten benötigt werden. Nach Berechnungen des Kompetenzzentrums Fachkräftesicherung (KOFA) blieben im Jahresdurchschnitt 2025 bundesweit rund 12.500 Stellen in der Physiotherapie rechnerisch unbesetzbar, weil entsprechend qualifizierte Fachkräfte fehlten. Die Modernisierung der Ausbildung ist deshalb kein Selbstzweck. Sie muss dazu beitragen, ausreichend Fachkräfte für ambulante Praxen, Krankenhäuser, Rehabilitation und Prävention zu gewinnen und dauerhaft im Beruf zu halten.

Der VDP unterstützt das Nebeneinander einer attraktiven berufsfachschulischen und einer hochschulischen Physiotherapieausbildung. Beide Wege leisten einen eigenständigen Beitrag zur Fachkräftesicherung und müssen anschlussfähig bleiben. Die freien Berufsfachschulen sind dabei unverzichtbare Ausbildungspartner. Der Erhalt leistungsfähiger Ausbildungsstandorte ist daher unmittelbar eine Frage der flächendeckenden Gesundheitsversorgung.

1. Kernforderung: Schulgeldfreiheit erst nach Sicherstellung einer auskömmlichen Finanzierung verbindlich umsetzen

Der Referentenentwurf verbindet neue Qualitätsanforderungen mit dem Verbot, Schulgeld zu erheben, ohne die hierfür erforderliche Finanzierung gleichermaßen verbindlich abzusichern. Der VDP begrüßt das Ziel einer schulgeldfreien Ausbildung ausdrücklich. Schulgeldfreiheit entsteht jedoch nicht allein durch ein Schulgeldverbot: Entfallende Einnahmen und reformbedingte Mehrkosten müssen durch eine rechtlich gesicherte, bedarfsgerechte und tatsächlich verfügbare Finanzierung aufgefangen werden. Andernfalls drohen Ausbildungsplätze und Schulstandorte verloren zu gehen – mit unmittelbaren Folgen für die Versorgung.

Der VDP fordert daher: Zuerst die auskömmliche Finanzierung sichern, dann das Schulgeldverbot verbindlich wirksam werden lassen. Den Ländern müssen bei der konkreten Umsetzung der Schulgeldfreiheit innerhalb ihrer Schulfinanzierungssysteme ausreichende Gestaltungsspielräume verbleiben.

Die Finanzierung über Krankenhauskooperationen nach § 108 PhyThG-E kann eine sinnvolle Ergänzung sein. Allerdings sind Krankenhäuser nicht verpflichtet, mit Physiotherapieschulen

zusammenzuarbeiten. Auch eine bestehende Kooperation garantiert nicht, dass sämtliche Ausbildungsplätze finanziert werden. Hinzu kommt, dass ein großer Teil der Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten außerhalb von Krankenhäusern tätig ist, insbesondere in ambulanten Praxen und Rehabilitationseinrichtungen. Die Ausbildung muss deshalb am Fachkräftebedarf aller Versorgungsbereiche ausgerichtet sein und darf nicht von den Ausbildungskapazitäten und Interessen einzelner Krankenhäuser abhängen. Der VDP fordert daher eine verlässliche, sektorenunabhängige Finanzierung der schulischen Ausbildung, die bestehende landesrechtliche Finanzierungsansprüche berücksichtigt und Doppelfinanzierungen vermeidet.

2. Kernforderung: Ausbildungsvergütung in allen Versorgungsbereichen verlässlich refinanzieren

Die verpflichtende Ausbildungsvergütung verbessert die Attraktivität des Berufs und kann bisherige Unterschiede zwischen Krankenhaus und ambulanter Ausbildung abbauen. Positiv ist, dass § 125 Abs. 2b SGB V-E einen verbindlichen Mechanismus zur Refinanzierung in zugelassenen ambulanten Heilmittelpraxen vorsieht.

Die Vergütungspflicht trifft jedoch auch geeignete Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, ohne dass für sämtliche dieser Einrichtungen eine entsprechende Finanzierung gesichert wäre. Diese Asymmetrie gefährdet praktische Ausbildungsplätze.

Der VDP fordert deshalb auch für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen einen gesetzlich geregelten, durchsetzbaren Refinanzierungsanspruch für Ausbildungsvergütung, Praxisanleitung und weitere notwendige Ausbildungskosten – unabhängig von einer zusätzlichen Zulassung als ambulanter Heilmittelerbringer.

3. Schulautonomie stärken und freie Schulen verbindlich beteiligen

Damit die Reform in der Fläche funktioniert, brauchen Schulen größere pädagogische und organisatorische Spielräume: bei der Unterrichtsorganisation, der Gestaltung von Wahlpflichtschwerpunkten, dem flexiblen Einsatz entsprechend qualifizierter Lehrkräfte, digital unterstützten Lehrformaten, Kooperationen und der Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen.

Qualitätsstandards und Patientensicherheit bleiben verbindlich. Ihre Umsetzung muss aber unterschiedliche regionale Schul- und Versorgungsstrukturen zulassen. Der VDP fordert deshalb eine frühzeitige Beteiligung der Interessenvertretungen freier Schulen an der Ausgestaltung der Finanzierung und der Ausbildungs- und Prüfungsregelungen. Das Pflegeberufegesetz bietet für die Beteiligung an der Vereinbarung von Schulkostenpauschalen einen konkreten gesetzgeberischen Vergleichspunkt.

4. Erweiterte heilkundliche Kompetenzen auch für berufsfachschulisch Qualifizierte öffnen

Die Reform muss die Weiterentwicklung physiotherapeutischer Kompetenzen mit durchlässigen Qualifikationswegen verbinden. Der VDP begrüßt Perspektiven für erweiterte heilkundliche Kompetenzen und Modellvorhaben zum Direktzugang.

Auch berufsfachschulisch ausgebildete Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten müssen nach dem Staatsexamen durch qualitätsgesicherte Weiterqualifizierung Zugang zu solchen Kompetenzen und Modellvorhaben erhalten können. Einschlägige Berufserfahrung und nachgewiesene Fortbildungen sind angemessen anzurechnen.

Entsprechende Weiterqualifizierungen sollen auch staatlich anerkannte Berufsfachschulen anbieten können, sofern sie einheitliche Qualitätsanforderungen erfüllen. Berufsrechtliche Befugnisse und die Versorgung zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung bedürfen jeweils einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage.

Entsprechende Weiterqualifizierungen sollen auch staatlich anerkannte Berufsfachschulen anbieten können, sofern sie einheitliche Qualitätsanforderungen erfüllen. Der VDP fordert darüber hinaus ein gesetzlich geregeltes, für berufsfachschulisch und hochschulisch Qualifizierte gleichermaßen verbindliches Staatsexamen als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Ausübung des Physiotherapieberufs. Prüfungsinhalte, Prüfungsformen, Prüfungsumfang, Prüfungszeiträume, Prüfungsdurchführung und Bewertungsmaßstäbe müssen für beide Ausbildungswege in einer gemeinsamen staatlichen Prüfungsordnung einheitlich festgelegt werden. Die für die Berufserlaubnis maßgeblichen Prüfungen sind von Absolventinnen und Absolventen beider Ausbildungswege nach denselben Regeln abzulegen. Es darf nicht dazu kommen, dass Studierende die erforderlichen Prüfungsleistungen über mehrere Semester verteilt als hochschulinterne Modulprüfungen erbringen können, während Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler dieselben Kompetenzen in einem eng begrenzten Prüfungszeitraum unter externer Prüfungsaufsicht nachweisen müssen. Unterschiedliche Ausbildungswege rechtfertigen keine sachlich unbegründeten Unterschiede bei den staatlichen Prüfungsanforderungen. Berufsrechtliche Befugnisse und die Versorgung zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung bedürfen jeweils einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage.

Des Weiteren fordert der VDP, das Ausbildungsziel um physiotherapeutische Befunderhebung und Diagnostik, Eigenverantwortung, Steuerung, Kontraindikationen und wissenschaftliche Kompetenzen zu ergänzen.

5. Zertifikatskompetenzen qualitätsgesichert in die Ausbildung integrieren

Für die Integration bisheriger Zertifikatskompetenzen ist ein differenziertes und qualitätsgesichertes Verfahren vorzusehen. Dabei muss für jeden Qualifikationsbereich geprüft und nachvollziehbar festgelegt werden, welche Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten innerhalb der vorgesehenen Unterrichtsstunden tatsächlich vermittelt und durch geeignete Prüfungen nachgewiesen werden können. Dies gilt insbesondere für umfangreiche

Zertifikatsweiterbildungen wie die Manuelle Therapie, deren vollständige Integration in die Grundausbildung angesichts des begrenzten Unterrichtsumfangs kritisch zu prüfen ist. Eine Überfrachtung der Grundausbildung zulasten der physiotherapeutischen Kernkompetenzen ist zu vermeiden.

Soweit die Grundausbildung die Anforderungen einer bislang eigenständigen Zertifikatsqualifikation nicht vollständig erfüllt, müssen ergänzende, darauf aufbauende Fort- und Weiterbildungen möglich bleiben. Nachweislich erworbene schulische Kompetenzen sind dabei möglichst umfassend anzurechnen, sofern ihre Gleichwertigkeit nachgewiesen ist. Die Qualität der Qualifikationen und die für eine Abrechnung zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung geltenden Voraussetzungen müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

6. Reformkosten für „Schulgeldfreiheit“ aktueller ermitteln

Die Kosten- und Gesetzesfolgenabschätzung bietet hierfür aus Sicht des VDP noch keine belastbare Grundlage. Ihre teilweise älteren, inadäquaten Ausgangsdaten und die ungenügenden Ansätze insbesondere für Personalqualifizierung, Curriculumentwicklung und organisatorische Umstellung bilden den tatsächlichen und reformbedingten Bedarf freier Berufsfachschulen nicht ausreichend ab. Bei der Kostenermittlung sind steigende Personalgewinnungs- und Personalkosten sowie mögliche Auswirkungen auf die Ausbildungskapazitäten zu berücksichtigen. Richtwerte können aus der generalistischen Pflege (Fondfinanzierung) herangezogen werden.

Der VDP hält die kalkulierten Mittel daher für deutlich zu niedrig und fordert eine aktualisierte, transparente Kostenermittlung unter Beteiligung der freien Schulträger. Maßstab müssen die Kosten sein, die zur Erfüllung der künftigen gesetzlichen Anforderungen tatsächlich erforderlich sind.

Die bislang im Entwurf angenommenen Kosten würden vielfach nicht genügen, um den bereits jetzt bestehenden Anforderungen an die Ausbildung gerecht zu werden

7. Berufliche Rehabilitation und barrierefreie Ausbildungswege sichern

Die Reform muss auch den besonderen Anforderungen der beruflichen Rehabilitation und Ersteingliederung von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen. Insbesondere für blinde und sehbehinderte Menschen sowie Menschen mit anderen Behinderungen sind barrierefreie Ausbildungsbedingungen, behinderungsspezifische Unterstützungsleistungen und eine kontinuierliche rehabilitationspädagogische Begleitung während der gesamten Ausbildung unverzichtbar.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Vertrags- und Verantwortungsstruktur mit einem Träger der praktischen Ausbildung darf bestehende, durch Rehabilitationsträger finanzierte Ausbildungswege in Berufsförderungs- und Berufsbildungswerken nicht faktisch ausschließen.

Der VDP fordert deshalb eine ausdrückliche, rechtssichere Sonderregelung für berufliche Rehabilitationsmaßnahmen. Diese muss die durchgängige Verantwortung geeigneter Rehabilitationseinrichtungen für die Qualifizierung einschließlich der praktischen Ausbildungsphasen ermöglichen und die Finanzierung der erforderlichen behinderungsspezifischen Leistungen sowie der notwendigen Vorhaltekosten gewährleisten. Die ausbildungsrechtlichen Regelungen sind hierzu mit dem Rehabilitations- und Teilhaberecht des SGB IX abzustimmen.

II. Stellungnahme zu einzelnen Vorschriften

A. Berufliche Physiotherapieausbildung – Artikel 1 (PhyThG-E)

§ 7 – Ausbildungsziel der berufsfachschulischen Ausbildung

Nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 PhyThG-E sollen berufsfachschulisch Auszubildende befähigt werden, physiotherapeutische Behandlungsprozesse sowie Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung auf Grundlage einer ärztlichen oder zahnärztlichen Diagnose zu planen und durchzuführen sowie eigenständig über Auswahl, Dauer und Frequenz der Behandlung zu bestimmen. Wissenschaftliche Erkenntnisse werden in § 7 Absatz 1 Satz 2 zwar als Grundlage der Kompetenzvermittlung genannt. Die ausdrückliche Befähigung, diese eigenständig zu erschließen und zu bewerten, fehlt jedoch. § 7 Absatz 3 benennt unter anderem das Erkennen von Notfällen, medizinische Fachexpertise und die Berücksichtigung der Patientensicherheit.

Demgegenüber sieht § 37 Absatz 2 für die hochschulische Ausbildung ausdrücklich die Planung, Steuerung, Gestaltung und Durchführung von Behandlungsprozessen, das Erkennen absoluter und relativer Kontraindikationen sowie die eigenständige Erschließung physiotherapiewissenschaftlicher Erkenntnisse vor.

Die Gesetzesbegründung stellt zugleich in Aussicht, dass berufsfachschulisch qualifizierte Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten auch künftig mindestens dieselben Versorgungsaufgaben übernehmen können wie bisher. Sie betont deren weitreichende Planungs- und Durchführungsverantwortung sowie Autonomie und sieht die bedarfsgerechte Anpassung der Therapie bereits vor. Gleichwohl werden wesentliche Kompetenzen wie physiotherapeutische Befunderhebung und Diagnostik, Steuerung des Behandlungsprozesses, Erkennen von Kontraindikationen und wissenschaftliches Arbeiten im Gesetzestext überwiegend der hochschulischen Ausbildung zugeordnet. Klinische Warnhinweise werden lediglich in der Begründung zu § 37, die Anpassung der Therapie nur in der Begründung zu § 7 erläutert. Für die Medizinische Massagetherapie folgt Artikel 2 § 6 Absatz 2 Nummer 1 demselben Regelungsmuster.

Diese Differenzierung wird den Anforderungen der Versorgungspraxis nicht gerecht. Bereits bestehende Landesstandards gehen teilweise über den Entwurf hinaus. So verlangt der Rahmenlehrplan Rheinland-Pfalz die Kenntnis physiotherapeutischer Kontraindikationen und das Erkennen akuter Warnzeichen. Die bayerischen Lehrplanrichtlinien sehen unter anderem die Bewertung von Red und Yellow Flags sowie 60 Unterrichtsstunden wissenschaftliche Grundlagen vor. Ein bundesgesetzliches Ausbildungsziel darf nicht hinter diesen Standards zurückbleiben.

Hinzu kommt, dass Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten seit dem 1. November 2024 im Rahmen der erweiterten Versorgungsverantwortung nach § 125a SGB V auf Grundlage einer ärztlichen Diagnose selbst über Auswahl, Menge und Frequenz der Heilmittel entscheiden. Auch die Leistungsbeschreibungen der Verträge nach § 125 Absatz 1 SGB V setzen physiotherapeutische Diagnostik, eine eigenständige Behandlungssteuerung und das Erkennen von Kontraindikationen voraus. Diese bereits heute erforderlichen Kompetenzen müssen im Ausbildungsziel ausdrücklich verankert werden.

Die Unterscheidung zwischen berufsfachschulischer und hochschulischer Ausbildung sollte sich deshalb an den jeweiligen heilkundlichen Befugnissen orientieren, insbesondere an der eigenständigen Diagnostik und Indikationsstellung ohne ärztliche Diagnose. Sie darf nicht zu unterschiedlichen Anforderungen an die für die Berufsausübung notwendigen Grundkompetenzen führen.

Zwar werden Planung und Steuerung häufig dem DQR-Niveau 6 zugeordnet. Teile der berufsfachschulischen Ausbildung erreichen jedoch bereits heute dieses Niveau, was sich unter anderem in der Anrechnung entsprechender Ausbildungsleistungen durch Hochschulen mit ECTS-Punkten zeigt, etwa in Physik, Biomechanik, Bundes-, Gesetzes- und Staatskunde sowie bei praktischen Prüfungen an Patientinnen und Patienten. Entscheidend ist, dass diese Kompetenzen bereits heute Bestandteil der physiotherapeutischen Versorgung sind.

Auch die Eigenverantwortung muss in § 7 ausdrücklich benannt werden. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten tragen bereits heute die rechtliche Verantwortung für ihre Behandlung. Soweit Kompetenzen nicht an besondere heilkundliche Befugnisse gebunden sind, müssen sie deshalb in beiden Ausbildungswegen auf vergleichbarem Niveau vermittelt werden. Dies betrifft insbesondere die Behandlungsplanung und -steuerung, das Erkennen von Kontraindikationen und Warnhinweisen sowie die Umsetzung von Hygiene-, Sicherheits- und Qualitätskonzepten. Zugleich ist dies Voraussetzung für die Anschlussfähigkeit an das Hochschulstudium und die in § 40 Absatz 1 vorgesehene Anrechnung gleichwertiger Kompetenzen „nach Inhalt und Niveau“.

Ebenso müssen digitale Kompetenzen Bestandteil der berufsfachschulischen Ausbildung sein. Dazu gehören der sichere Umgang mit digitalen Technologien und Softwareanwendungen, die elektronische Erfassung, Verwaltung und Dokumentation von Patientendaten sowie die sachgerechte Nutzung behandlungsrelevanter Hard- und Software. Diese Anforderungen gelten für beide Ausbildungswege gleichermaßen.

Der VDP fordert daher, das Ausbildungsziel der berufsfachschulischen Ausbildung ausdrücklich um physiotherapeutische Befunderhebung und Diagnostik, eigenverantwortliches Handeln, die Steuerung und Anpassung von Behandlungsprozessen, das Erkennen von Kontraindikationen und Warnhinweisen sowie wissenschaftliche und digitale Kompetenzen zu ergänzen.

Änderungsvorschlag:

§ 7 Absatz 2 PhyThG-E sollte wie folgt gefasst werden:

„(2) Die beruflich Auszubildenden in der Physiotherapie nach diesem Gesetz sind zu befähigen,

1. auf der Grundlage einer ärztlich oder zahnärztlich festgestellten Diagnose, der Indikation für eine physiotherapeutische Behandlung und eines eigenen physiotherapeutischen Befundes physiotherapeutische Behandlungsprozesse sowie Maßnahmen der Prävention und Gesundheitsförderung eigenverantwortlich zu planen, zu steuern, durchzuführen, zu evaluieren und bei Bedarf anzupassen und hierbei insbesondere selbst über die Auswahl und Dauer der Therapie sowie die Frequenz der Behandlungseinheiten zu bestimmen,
2. absolute und relative Kontraindikationen für eine physiotherapeutische Behandlung sowie Warnzeichen für eine Erkrankung, die einer ärztlichen Abklärung bedarf, zu erkennen, die Behandlung in diesen Fällen nicht aufzunehmen, zu unterbrechen oder anzupassen und die Patientin oder den Patienten an eine Ärztin oder einen Arzt zu verweisen,
3. physiotherapiewissenschaftliche Erkenntnisse und Leitlinien zu erschließen, kritisch zu bewerten und in das berufliche Handeln zu übertragen sowie
4. die Notwendigkeit ihrer fortlaufenden persönlichen und fachlichen Weiterentwicklung zu erkennen, lebenslanges Lernen als einen Prozess der eigenen beruflichen Biographie zu verstehen und berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen.“

Entsprechend ist auch Artikel 2 § 6 Absatz 2 anzupassen. In Nummer 1 sind die physiotherapeutischen Behandlungsprozesse durch „massagetherapeutische, allgemeine bewegungstherapeutische und physikalisch-therapeutische Behandlungsprozesse“ zu ersetzen.

In der Gesetzesbegründung zu § 7 ist zudem klarzustellen, dass die Kompetenzen nach § 7 Absatz 2 die fachlichen Voraussetzungen für die Versorgung nach § 125a SGB V sowie für die Leistungserbringung nach den Verträgen gemäß § 125 Absatz 1 SGB V umfassen.

§ 9 – Dauer und Struktur der beruflichen Ausbildung

Die berufliche Ausbildung dauert drei Jahre und umfasst mindestens 2.700 Stunden theoretischen und praktischen Unterricht sowie 1.900 Stunden praktische Ausbildung. Die Ausbildung bleibt mit einem Anteil von rund 59 Prozent überwiegend schulisch geprägt. Der vorgesehene Stundenumfang muss gewährleisten, dass die Auszubildenden vor dem eigenständigen Einsatz am Patienten die erforderlichen fachlichen und praktischen Handlungskompetenzen sicher erwerben können.

Besondere Herausforderungen ergeben sich aus der beabsichtigten Integration bisheriger Zertifikatskompetenzen. Die Mitgliedsschulen weisen darauf hin, dass anspruchsvolle Untersuchungs- und Behandlungstechniken eine fundierte Grundqualifikation, ausreichende Übungszeiten und teilweise klinische Erfahrung voraussetzen. Es muss daher sichergestellt werden, dass zusätzliche Ausbildungsinhalte weder zulasten der physiotherapeutischen Grundqualifikation noch der Qualität bislang gesondert erworbener Kompetenzen gehen.

Änderungsvorschlag: Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung muss verbindliche Mindestkompetenzen, ausreichende fachpraktische Unterrichtsanteile und überprüfbare Anforderungen an die sichere Anwendung physiotherapeutischer Behandlungstechniken festlegen. Für die Integration bisheriger Zertifikatskompetenzen sind die erforderlichen Lernziele, Unterrichtszeiten und praktischen Anforderungen gesondert zu bestimmen.

Den Schulen sind bei der Umsetzung der verbindlichen Qualitätsstandards angemessene pädagogische und organisatorische Gestaltungsspielräume einzuräumen. Bereits nachweislich erworbene Kompetenzen sollen auf anschließende qualitätsgesicherte Fort- und Weiterbildungen angerechnet werden können.

§ 12 – Verlängerung der Ausbildungsdauer; Härtefälle

Die Möglichkeit einer Verlängerung der Ausbildungsdauer muss auch außergewöhnlichen persönlichen Umständen Rechnung tragen. Insbesondere länger andauernde Erkrankungen, Beeinträchtigungen oder andere schwerwiegende, nicht zu vertretende Unterbrechungen dürfen nicht dazu führen, dass eine bereits weitgehend absolvierte Ausbildung allein wegen starrer zeitlicher Grenzen nicht abgeschlossen werden kann.

Änderungsvorschlag: Der VDP fordert eine eng begrenzte, behördlich zu genehmigende Härtefallregelung, die bei nachgewiesenem Bedarf eine weitere Verlängerung ermöglicht, sofern das Ausbildungsziel erreichbar bleibt. Bereits erworbene Kompetenzen sind anzuerkennen. Die Auswirkungen auf Ausbildungsvertrag, Vergütung und Finanzierung sind rechtssicher zu regeln.

§ 13 – Schulen; Mindestanforderungen

Der Referentenentwurf sieht erhöhte Anforderungen an die Qualifikation der Schulleitungen und Lehrkräfte sowie verbindliche Vorgaben zur personellen Ausstattung der Schulen vor. Die damit verfolgten Ziele der Qualitätssicherung sind grundsätzlich zu begrüßen. Ihre Umsetzung stellt jedoch insbesondere kleinere Schulen in freier Trägerschaft vor erhebliche personelle und finanzielle Herausforderungen. Angesichts des bestehenden Mangels an entsprechend qualifizierten Lehrkräften müssen die Anforderungen praxisgerecht ausgestaltet und angemessene Übergangs- sowie Qualifizierungsmöglichkeiten vorgesehen werden. Die mit der berufsbegleitenden Weiterqualifizierung verbundenen Kosten einschließlich des erforderlichen Vertretungsbedarfs sind bei der Finanzierung der Schulen vollständig zu berücksichtigen.

Änderungsvorschlag: Der VDP fordert, die gesetzlichen Qualifikationsanforderungen so auszugestalten, dass gleichwertige Qualifikationswege angemessen berücksichtigt und bestehende Beschäftigungsverhältnisse durch rechtssichere Bestandsschutz- und Übergangsregelungen abgesichert werden. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass Lehrkräfte die erforderlichen Bachelor- oder Masterqualifikationen berufsbegleitend erwerben können, ohne dass hierdurch die Aufrechterhaltung des Schulbetriebs gefährdet wird. Die daraus entstehenden Personal-, Qualifizierungs- und Fortbildungskosten einschließlich notwendiger Vertretungsaufwendungen sind als berücksichtigungsfähige Ausbildungskosten anzuerkennen und im Rahmen der Schulfinanzierung vollständig abzudecken.

§§ 16 und 17 – Träger der praktischen Ausbildung, Gesamtverantwortung und Kooperation

Der Referentenentwurf regelt die Pflichten des Trägers der praktischen Ausbildung, die Gesamtverantwortung der Schule sowie die Anforderungen an die Zusammenarbeit der beteiligten Lernorte.

Aufgrund des überwiegend schulischen Charakters der Ausbildung kommt der Schule eine zentrale Rolle bei der pädagogischen und organisatorischen Steuerung des Ausbildungsprozesses zu. Die gesetzliche Aufgabenverteilung zwischen Schule und Träger der praktischen Ausbildung muss dieser Verantwortung Rechnung tragen und eine eindeutige Abgrenzung der jeweiligen Zuständigkeiten gewährleisten. Dabei sind zusätzliche Verwaltungs- und Abstimmungsaufwände möglichst zu vermeiden. Zugleich muss sichergestellt werden, dass die kontinuierliche Durchführung der Ausbildung nicht durch die Abhängigkeit von einzelnen Praxispartnern gefährdet wird.

Änderungsvorschlag: Der VDP fordert, die Gesamtverantwortung der Schule für die Ausbildungsplanung, die Koordination der Lernorte und die Sicherung der Ausbildungsqualität gesetzlich eindeutig auszugestalten. Die Regelungen zur Aufgabenübertragung und zur Vertretung bei vertraglichen Angelegenheiten müssen eine rechtssichere und praktikable Zusammenarbeit ermöglichen.

Der hiermit verbundene Koordinierungs- und Verwaltungsaufwand ist als notwendiger Bestandteil der Ausbildungskosten anzuerkennen und angemessen zu finanzieren. Darüber hinaus sind verbindliche Regelungen für den Ausfall oder Wegfall eines Praxispartners vorzusehen, die eine Fortsetzung der Ausbildung unter Anrechnung bereits erbrachter Ausbildungsleistungen gewährleisten.

Ergänzender Änderungsvorschlag zur beruflichen Rehabilitation:

Für Ausbildungen im Rahmen der beruflichen Rehabilitation und Ersteingliederung ist eine besondere gesetzliche Ausgestaltung der Verantwortungs- und Kooperationsstruktur erforderlich. Die im Referentenentwurf vorgesehene Übertragung wesentlicher Aufgaben auf den

Träger der praktischen Ausbildung darf nicht dazu führen, dass die durchgängige rehabilitationsspezifische Begleitung und Gesamtkoordination durch geeignete Berufsförderungs- und Berufsbildungswerke unterbrochen wird.

Der VDP fordert daher, ausdrücklich zu ermöglichen, dass bei einer durch zuständige Rehabilitationsträger finanzierten Ausbildungsmaßnahme die Gesamtverantwortung für die Durchführung und Koordination der Qualifizierung einschließlich der praktischen Ausbildungsabschnitte bei der hierfür geeigneten Rehabilitationseinrichtung verbleibt. Externe Praxen und weitere praktische Lernorte sollen im Rahmen entsprechender Kooperationsvereinbarungen eingebunden werden können, ohne dass dadurch die einheitliche rehabilitationspädagogische Steuerung der Maßnahme aufgehoben wird.

Die gesetzlich vorgesehenen Anforderungen an die Qualität der praktischen Ausbildung, die Praxisanleitung und die Erreichung der Ausbildungsziele müssen dabei uneingeschränkt gelten. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der beteiligten Einrichtungen sind rechtssicher voneinander abzugrenzen.

§ 18 – Praxisbegleitung; praxisbegleitende Person

Die schulische Praxisbegleitung ist für die Verzahnung von Unterricht und praktischer Ausbildung sowie für die Sicherung der Ausbildungsqualität unverzichtbar. Ihre Durchführung erfordert qualifiziertes Personal, Zeit für Vor- und Nachbereitung, Abstimmung mit Praxisanleitenden und gegebenenfalls Fahrtzeiten. Diese Aufwendungen dürfen nicht als ungedeckte Zusatzaufgabe bei den Schulen verbleiben.

Änderungsvorschlag: Der VDP fordert ein verbindliches, bedarfsgerecht bemessenes Mindestkontingent für die Praxisbegleitung je auszubildender Person, dessen konkreter Umfang in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung festzulegen ist. Die hierfür erforderlichen Personal-, Reise- und Koordinierungskosten sind ausdrücklich als notwendige Schulkosten anzuerkennen und vollständig zu refinanzieren. Für unterschiedliche Lernorte und besondere Unterstützungsbedarfe müssen sachgerechte Anpassungen möglich bleiben.

§ 21 – Ausbildungsvertrag

Der Referentenentwurf sieht vor, dass der Ausbildungsvertrag zwischen der auszubildenden Person und dem Träger der praktischen Ausbildung geschlossen wird.

Obwohl die Schule wesentliche Teile der Ausbildung durchführt und die Gesamtverantwortung für deren ordnungsgemäße Durchführung trägt, ist sie nicht zwingend Vertragspartei des Ausbildungsverhältnisses. Hieraus können sich insbesondere bei einem Wechsel, einer Kündigung oder der Insolvenz des Trägers der praktischen Ausbildung rechtliche und organisatorische Unsicherheiten ergeben. Es muss gewährleistet sein, dass der Fortbestand des

Ausbildungsverhältnisses und die Finanzierung der schulischen Ausbildung durch solche Veränderungen nicht gefährdet werden.

Änderungsvorschlag: Der VDP fordert eine gesetzliche Regelung, die bei einem Wechsel oder Wegfall des Trägers der praktischen Ausbildung die rechtssichere Fortsetzung der Ausbildung gewährleistet. Dabei müssen bereits erbrachte Ausbildungsleistungen vollständig anerkannt und Finanzierungslücken für die beteiligten Schulen vermieden werden. Ergänzend sind klare und praxistaugliche Vorgaben für die vertragliche Zusammenarbeit zwischen Schulen und Trägern der praktischen Ausbildung vorzusehen, um die jeweiligen Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten eindeutig abzugrenzen.

Der VDP fordert darüber hinaus, vor der verbindlichen Umstellung auf das neue Vertragsmodell die tatsächlich verfügbaren Kapazitäten der praktischen Ausbildung regional zu überprüfen. Dabei ist insbesondere zu ermitteln, in welchem Umfang Krankenhäuser, ambulante Heilmittelpraxen sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen bereit und in der Lage sind, die Funktion eines Trägers der praktischen Ausbildung einschließlich der damit verbundenen Vertrags-, Vergütungs- und Anleitungspflichten zu übernehmen. Es muss verhindert werden, dass bestehende und nachgefragte Schulplätze allein deshalb nicht mehr besetzt werden können, weil in einer Region nicht genügend geeignete Träger für den Abschluss der erforderlichen Ausbildungsverträge zur Verfügung stehen. Dies gilt insbesondere für Schulen, deren praktische Ausbildung bislang auf gewachsenen Kooperationsstrukturen mit kleineren ambulanten Praxen beruht.

Der VDP fordert daher tragfähige Übergangsregelungen für die Umstellung bestehender Kooperationen sowie eine rechtzeitige Abstimmung zwischen Schulkapazitäten, praktischen Ausbildungsplätzen und qualifizierten Praxisanleitungskapazitäten. Soweit die erforderlichen Strukturen noch nicht ausreichend zur Verfügung stehen, müssen geeignete Übergangslösungen die Aufnahme und Fortsetzung der Ausbildung ermöglichen, ohne die gesetzlichen Qualitätsanforderungen abzusenken.

Ergänzender Änderungsvorschlag zur Vertragsgestaltung bei beruflicher Rehabilitation:

Die vorgesehene Verpflichtung, den Ausbildungsvertrag mit dem Träger der praktischen Ausbildung abzuschließen, muss für berufliche Rehabilitationsmaßnahmen einer gesonderten gesetzlichen Prüfung und Ausgestaltung unterzogen werden.

Bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX bestehen besondere Rechts- und Finanzierungsbeziehungen zwischen den Teilnehmenden, den zuständigen Rehabilitationsträgern und den Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation. Diese Strukturen gewährleisten eine kontinuierliche Betreuung, die Koordination unterschiedlicher Lernorte und die Erbringung behinderungsspezifischer Unterstützungsleistungen.

Der VDP fordert daher eine ausdrückliche Sonderregelung, die für entsprechend finanzierte Rehabilitationsmaßnahmen eine abweichende Vertragsgestaltung ermöglicht. Insbesondere muss die Durchführung der Ausbildung unter der durchgängigen Verantwortung eines geeigneten Berufsförderungs- oder Berufsbildungswerks zulässig bleiben, ohne zwingend ein reguläres Ausbildungsverhältnis mit einem externen praktischen Lernort begründen zu müssen.

Die Rechtsstellung der Teilnehmenden, die Verantwortlichkeit für die praktische Ausbildung sowie die Rechte und Pflichten der beteiligten Einrichtungen sind dabei eindeutig zu bestimmen. Die beruflichen Ausbildungsziele und die gesetzlichen Qualitätsanforderungen dürfen durch die Sonderregelung nicht eingeschränkt werden.

Ergänzung zu § 21 – Verbindliche Einbindung der Schule in die Vertragsgestaltung

Da die Schule den überwiegenden Teil der Ausbildung durchführt und die Gesamtverantwortung für deren ordnungsgemäße Durchführung trägt, muss sie vor Abschluss des Ausbildungsvertrags verbindlich eingebunden werden.

Änderungsvorschlag: Der VDP fordert eine gesetzlich abgesicherte Mitwirkung der Schule, etwa durch ihre Zustimmung zum Ausbildungsvertrag oder eine verbindliche dreiseitige Vereinbarung. Diese muss insbesondere die Aufnahme in die Schule, die Zuordnung der Lernorte, die Informationspflichten bei Vertragsänderungen sowie die Sicherung des Ausbildungsplatzes bei Kündigung oder Wechsel des Trägers regeln. Die Verantwortung des Trägers der praktischen Ausbildung für die gesetzlich vorgesehenen Vertragspflichten bleibt hiervon unberührt.

§ 29 – Ausbildungsvergütung

Der Referentenentwurf sieht vor, dass Auszubildende während der beruflichen Ausbildung eine angemessene monatliche Ausbildungsvergütung durch den Träger der praktischen Ausbildung erhalten. Die Vergütungspflicht soll ab dem 1. Januar 2029 stufenweise eingeführt werden.

Die Einführung einer verbindlichen Ausbildungsvergütung ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie zur Attraktivität der physiotherapeutischen Ausbildung und zur Fachkräftesicherung beitragen kann. Voraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung ist jedoch, dass die hieraus entstehenden finanziellen Verpflichtungen für sämtliche Träger der praktischen Ausbildung verlässlich refinanziert werden.

Die Vergütungspflicht besteht auch während der schulischen Ausbildungsphasen. Während der Referentenentwurf für zugelassene ambulante Heilmittelpraxen einen gesetzlichen Refinanzierungsmechanismus vorsieht, fehlt eine vergleichbare, unmittelbar durchsetzbare Finanzierungsregelung für sämtliche geeigneten Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen. Die daraus resultierenden unterschiedlichen Finanzierungsbedingungen können insbesondere die Bereitschaft dieser Einrichtungen beeinträchtigen, praktische Ausbildungsplätze bereitzustellen.

Dies würde die verfügbaren Ausbildungskapazitäten und damit mittelbar die Sicherstellung der physiotherapeutischen Versorgung gefährden.

Änderungsvorschlag: Der VDP fordert, dass vor dem Wirksamwerden der gesetzlichen Vergütungspflicht für sämtliche Träger der praktischen Ausbildung eine rechtlich verbindliche und bedarfsgerechte Refinanzierung gewährleistet wird. Diese muss neben der Ausbildungsvergütung einschließlich der Arbeitgebernebenkosten auch die erforderlichen Aufwendungen für die Praxisanleitung und weitere notwendige Kosten der praktischen Ausbildung umfassen.

Insbesondere für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ist ein eigenständiger gesetzlicher Refinanzierungsanspruch vorzusehen, der unabhängig von einer zusätzlichen Zulassung als ambulanter Heilmittelerbringer oder als Klinik mit Refinanzierung über das KHG besteht und die unterschiedlichen sozialrechtlichen Finanzierungsstrukturen berücksichtigt.

Darüber hinaus sind der rechtliche Status der Auszubildenden sowie die vergütungsrechtliche Behandlung schulischer Ausbildungsphasen, von Fehlzeiten und eines Wechsels des Trägers der praktischen Ausbildung eindeutig und rechtssicher zu regeln. Dabei ist sicherzustellen, dass weder für die Auszubildenden noch für die beteiligten Ausbildungseinrichtungen vermeidbare Finanzierungslücken entstehen.

Ergänzender Änderungsvorschlag zur Ausbildungsvergütung bei beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen:

Für Teilnehmende an beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen ist das Verhältnis zwischen der vorgesehenen Ausbildungsvergütung, dem ausbildungsrechtlichen Status und den Leistungen der zuständigen Rehabilitationsträger gesondert und rechtssicher zu regeln.

Die Einführung einer allgemeinen Vergütungspflicht darf nicht dazu führen, dass Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben aufgrund ihrer besonderen Finanzierungs- und Organisationsstruktur nicht mehr durchgeführt werden können. Insbesondere muss berücksichtigt werden, dass die Sicherung des Lebensunterhalts und die Finanzierung rehabilitationsspezifischer Leistungen im Rahmen entsprechender Maßnahmen bereits besonderen sozialrechtlichen Regelungen unterliegen können.

Der VDP fordert deshalb, für berufliche Rehabilitationsmaßnahmen eine mit dem SGB IX abgestimmte Sonderregelung vorzusehen, die eine sachgerechte Zuordnung der finanziellen Verpflichtungen und Leistungsansprüche ermöglicht. Dabei ist insbesondere zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen anstelle eines regulären, vergütungspflichtigen Ausbildungsverhältnisses mit einem externen Praxisträger eine rehabilitationsrechtlich organisierte Ausbildungsmaßnahme durchgeführt werden kann.

Die Regelung muss eine lückenlose Sicherung des Lebensunterhalts der Teilnehmenden gewährleisten und zugleich vermeiden, dass dieselben Aufwendungen mehrfach finanziert oder notwendige rehabilitationsspezifische Leistungen durch die neue Vergütungsstruktur verdrängt werden.

Ergänzung zu § 29 – Vergütung und Finanzierung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Für Kündigung, Wechsel oder Wegfall des Trägers der praktischen Ausbildung sind die Ansprüche der Auszubildenden und die Finanzierung der beteiligten Schule lückenlos aufeinander abzustimmen. Die Vergütungsansprüche sind für die jeweilige rechtliche Übergangsphase eindeutig festzulegen; zugleich darf der Wegfall eines Ausbildungsvertrags nicht automatisch zur sofortigen Einstellung der Finanzierung eines weiterhin vorgehaltenen Schulplatzes führen. Der VDP fordert deshalb verbindliche Übergangs- und Abrechnungsregelungen, die die Fortsetzung der Ausbildung ermöglichen und notwendige schulische Vorhaltekosten für einen angemessenen Zeitraum absichern.

§ 36 Absatz 3 Nummer 1 – Unwirksamkeit von Schulgeldvereinbarungen

Der Referentenentwurf sieht vor, dass Vereinbarungen über die Zahlung von Schulgeld sowie vergleichbare Entgelte für die berufliche Ausbildung unwirksam sind.

Der VDP begrüßt das Ziel, den Zugang zur physiotherapeutischen Ausbildung unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Auszubildenden zu gewährleisten. Die angestrebte Schulgeldfreiheit setzt jedoch voraus, dass die Finanzierung der Ausbildungseinrichtungen dauerhaft und auskömmlich sichergestellt ist.

Ein bundesweit geltendes Verbot von Schulgeldvereinbarungen ohne eine zugleich verbindlich geregelte Ersatzfinanzierung würde das wirtschaftliche Risiko des Einnahmeausfalls einseitig auf die Schulträger verlagern. Insbesondere für Schulen in freier Trägerschaft kann dies erhebliche Auswirkungen auf die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Ausbildungsbetriebs haben. Ein daraus resultierender Abbau von Ausbildungsplätzen oder die Aufgabe bestehender Schulstandorte würde die regionale Fachkräftesicherung und damit mittelbar die physiotherapeutische Versorgung beeinträchtigen.

Die im Referentenentwurf vorgesehene Möglichkeit einer Finanzierung im Rahmen von Krankenhauskooperationen stellt hierfür keine flächendeckend tragfähige Lösung dar. Sie gewährleistet weder den Zugang sämtlicher Schulen zu entsprechenden Kooperationsstrukturen noch die Finanzierung aller bestehenden Ausbildungsplätze. Die gesetzliche Schulgeldfreiheit darf daher nicht von Finanzierungswegen abhängig gemacht werden, die den einzelnen Schulen nicht verlässlich zur Verfügung stehen.

Änderungsvorschlag: Der VDP fordert, das verbindliche Wirksamwerden des Schulgeldverbots nach § 36 Absatz 3 Nummer 1 PhyThG-E an die vorherige Sicherstellung einer rechtlich abgesicherten, bedarfsgerechten und für die betroffenen Schulen tatsächlich verfügbaren Finanzierung zu knüpfen. Dabei müssen sowohl die durch den Wegfall des Schulgeldes entstehenden Einnahmeausfälle als auch die mit den neuen gesetzlichen Anforderungen verbundenen Mehrkosten berücksichtigt werden. Den Ländern sind bei der Umsetzung der

Schulgeldfreiheit im Rahmen ihrer jeweiligen Schulfinanzierungs- und Ersatzschulsysteme ausreichende Gestaltungsspielräume einzuräumen. Bestehende landesrechtliche Finanzierungsansprüche sind zu berücksichtigen; Doppelfinanzierungen sind auszuschließen.

Bei der Ausgestaltung des Schulgeldverbots ist darüber hinaus die verfassungsrechtlich geschützte Stellung privater Ersatzschulen nach Artikel 7 Absatz 4 Grundgesetz zu berücksichtigen. Soweit Schulgeld bislang Bestandteil der wirtschaftlichen Finanzierung einer Ersatzschule ist, muss die gesetzliche Untersagung entsprechender Vereinbarungen im Zusammenhang mit den bestehenden landesrechtlichen Förderregelungen und den reformbedingten zusätzlichen Ausbildungskosten bewertet werden. Der VDP fordert daher eine sorgfältige Prüfung, ob die vorgesehene Neuregelung unter Berücksichtigung der jeweiligen landesrechtlichen Finanzierungsbedingungen eine dauerhaft tragfähige wirtschaftliche Grundlage für die betroffenen Ersatzschulen gewährleistet. Dabei dürfen die Länder nicht lediglich darauf verwiesen werden, ungedeckte Folgekosten bundesrechtlich vorgegebener Anforderungen nachträglich auszugleichen.

Die Finanzierung muss den Erhalt und die Weiterentwicklung freier Ausbildungsangebote ermöglichen. Die verfassungsrechtliche Stellung der Ersatzschulen sowie bestehende landesrechtliche Förderansprüche sind auch bei einer möglichen Neuordnung der Ausbildungsfinanzierung zu wahren. Eine verbindliche Schulgeldfreiheit darf nicht zu einer faktischen Verdrängung freier Schulträger führen.

Hilfsweise sollte für den Zeitraum bis zur vollständigen finanziellen Absicherung geprüft werden, ob eine gesetzlich klar begrenzte Soll-Regelung einen rechtssicheren Übergang ermöglichen kann. Eine solche Übergangsregelung müsste die Voraussetzungen etwaiger Ausnahmen, den Umgang mit bestehenden Ausbildungsverträgen sowie den Zeitpunkt des Übergangs zur verbindlichen Schulgeldfreiheit eindeutig bestimmen. Sie kann eine dauerhaft gesicherte Ausbildungsfinanzierung jedoch nicht ersetzen.

Finanzierung schulisch durchgeführter Ausbildungsanteile im Hochschulstudium sicherstellen

Der VDP begrüßt die Möglichkeit, praktische Ausbildungsanteile des Physiotherapiestudiums auf staatlich anerkannte Berufsfachschulen zu übertragen. Voraussetzung hierfür ist jedoch eine verlässliche Finanzierung der damit verbundenen Leistungen. Der Gesetzentwurf lässt bislang offen, wie der zusätzliche personelle, räumliche und organisatorische Aufwand der Schulen finanziert werden soll. Es muss daher gesetzlich sichergestellt werden, dass Berufsfachschulen für die Übernahme entsprechender Ausbildungsanteile eine auskömmliche Vergütung erhalten. Eine Übertragung von Ausbildungsaufgaben ohne gesicherte Refinanzierung darf nicht erfolgen.

§ 98 – Ermächtigung zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

Der Referentenentwurf ermächtigt zum Erlass einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, in der die näheren Anforderungen an die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung der beruflichen Ausbildung sowie an die Durchführung und Bewertung der staatlichen Prüfungen festgelegt werden.

Wesentliche Fragen zur konkreten Umsetzung der Ausbildungsreform bleiben der untergesetzlichen Regelung vorbehalten. Dies betrifft insbesondere die Integration bisheriger Zertifikatskompetenzen, die Verteilung und Ausgestaltung der Unterrichts- und Praxisanteile, den Einsatz digital gestützter Lehr- und Lernformen sowie die Anforderungen an die Kompetenzfeststellung und die staatlichen Prüfungen. Eine abschließende Bewertung der praktischen und finanziellen Auswirkungen auf die Schulen ist daher erst auf Grundlage der entsprechenden Verordnungsregelungen möglich.

Aus Sicht des VDP ist sicherzustellen, dass die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung einerseits bundesweit einheitliche Qualitätsanforderungen und die für eine sichere Patientenversorgung erforderlichen Kompetenzen verbindlich festlegt, andererseits aber hinreichende pädagogische und organisatorische Gestaltungsspielräume für die Schulen eröffnet. Übermäßig detaillierte oder starre Vorgaben zur Unterrichtsorganisation könnten die bedarfsgerechte Weiterentwicklung schulischer Ausbildungskonzepte erschweren und unterschiedlichen regionalen Ausbildungsbedingungen nur unzureichend Rechnung tragen.

Besonderer Regelungsbedarf besteht hinsichtlich der vorgesehenen Integration bislang gesondert erworbener Zertifikatskompetenzen in die berufliche Grundausbildung. Die Vermittlung entsprechender Inhalte allein begründet noch nicht zwingend den Erwerb einer Qualifikation, die den bisherigen Anforderungen an eine eigenständige Zertifikatsfortbildung entspricht. Entscheidend ist vielmehr, ob die hierfür erforderlichen theoretischen Kenntnisse, praktischen Fertigkeiten und Handlungskompetenzen in ausreichendem Umfang vermittelt und überprüft werden.

Dabei ist zwischen den berufsrechtlichen Ausbildungsanforderungen und den sozialrechtlichen Voraussetzungen für die Erbringung und Abrechnung bestimmter Heilmittelleistungen zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung zu unterscheiden. Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung kann die leistungsrechtlichen Anforderungen nicht eigenständig ersetzen.

Änderungsvorschlag: Der VDP fordert, die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Beginn der reformierten Ausbildung zu erlassen, damit den Schulen eine rechtssichere und organisatorisch tragfähige Umsetzung ermöglicht wird.

Die Verordnung muss verbindliche Kompetenzziele, angemessene Mindestanforderungen an die fachpraktische Ausbildung, transparente Prüfungsmaßstäbe sowie Regelungen zur Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen enthalten. Innerhalb dieses Rahmens sind den Schulen ausreichende Gestaltungsspielräume insbesondere für Wahlpflichtangebote, digital unterstützte Lehr- und Lernformen, flexible Unterrichtsorganisation, Teilzeitmodelle und die Entwicklung

schulspezifischer Curricula einzuräumen. Auch die Erprobung innovativer Ausbildungskonzepte im Rahmen qualitätsgesicherter Modellvorhaben sollte ermöglicht werden.

Der VDP fordert, dass die für die Berufserlaubnis maßgeblichen staatlichen Prüfungen für berufsfachschulisch und hochschulisch Qualifizierte in einer gemeinsamen Prüfungsordnung geregelt werden. Prüfungsinhalte, Prüfungsformen, Prüfungsumfang, Prüfungszeiträume, Prüfungsdurchführung und Bewertungsmaßstäbe müssen für beide Ausbildungswege einheitlich festgelegt werden. Insbesondere darf die hochschulische Ausbildung nicht dadurch privilegiert werden, dass staatlich relevante Prüfungsleistungen über mehrere Semester in Modulprüfungen integriert werden können, während Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler diese innerhalb eines engen Prüfungszeitraums unter externer Prüfungsaufsicht erbringen müssen. Für den Erwerb der Berufserlaubnis müssen dieselben staatlichen Prüfungsregeln gelten.

Für die Integration bisheriger Zertifikatskompetenzen ist ein differenziertes und qualitätsgesichertes Verfahren vorzusehen. Dabei muss für jeden Qualifikationsbereich geprüft und nachvollziehbar festgelegt werden, welche Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten innerhalb der vorgesehenen 2.700 Unterrichtsstunden tatsächlich vermittelt, praktisch eingeübt und durch geeignete Prüfungen nachgewiesen werden können. Dies gilt insbesondere für umfangreiche Zertifikatsweiterbildungen wie die Manuelle Therapie, deren vollständige Integration in die Grundausbildung angesichts des begrenzten Unterrichtsumfangs kritisch zu prüfen ist. Eine Überfrachtung der Grundausbildung zulasten der physiotherapeutischen Kernkompetenzen ist zu vermeiden.

Soweit die Grundausbildung die Anforderungen einer bislang eigenständigen Zertifikatsqualifikation nicht vollständig erfüllt, müssen ergänzende, darauf aufbauende Fort- und Weiterbildungen weiterhin möglich bleiben. Bereits in der schulischen Ausbildung nachweislich erworbene Kompetenzen sind dabei möglichst umfassend auf anschließende Zertifikatsweiterbildungen anzurechnen, sofern ihre Gleichwertigkeit nachgewiesen ist. Dadurch sollen unnötige Wiederholungen von Ausbildungsinhalten vermieden werden, ohne die erforderlichen Qualitäts- und Prüfungsstandards abzusenken.

Hierfür bedarf es einer frühzeitigen und verbindlichen Abstimmung zwischen den berufsrechtlichen Ausbildungsregelungen und den maßgeblichen leistungsrechtlichen Anforderungen des SGB V sowie den darauf beruhenden Heilmittelverträgen. Ziel muss eine transparente, rechtssichere und für die Versorgungspraxis nachvollziehbare Zuordnung der erworbenen Kompetenzen zu den jeweiligen Qualifikations- und Abrechnungsvoraussetzungen sein.

Die Interessenvertretungen der Schulen in freier Trägerschaft sind an der Erarbeitung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung frühzeitig und angemessen zu beteiligen.

§ 99 – Studien- und Prüfungsverordnung

Der VDP verweist auf seine Forderung zu § 98 PhyThG-E nach einem einheitlichen Staatsexamen für beide Ausbildungswege. Die Studien- und Prüfungsverordnung muss sicherstellen, dass die für die Berufserlaubnis maßgeblichen staatlichen Prüfungen denselben Anforderungen und Durchführungsbedingungen unterliegen wie in der berufsfachschulischen Ausbildung. Davon unberührt bleiben zusätzliche hochschulische Prüfungen für den akademischen Abschluss.

§ 104 – Übergang für begonnene Ausbildungen

Der Referentenentwurf sieht vor, dass vor dem maßgeblichen Stichtag begonnene Ausbildungen unter den gesetzlich festgelegten Voraussetzungen nach bisherigem Recht fortgeführt und abgeschlossen werden können.

Die vorgesehene Übergangsregelung ist grundsätzlich zu begrüßen, da sie die Fortführung bereits begonnener Ausbildungsverhältnisse ermöglicht und damit dem Vertrauensschutz der Auszubildenden und Ausbildungseinrichtungen Rechnung trägt.

Aus Sicht des VDP besteht jedoch weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich des rechtlichen und finanziellen Nebeneinanders von Ausbildungsgängen nach bisherigem und künftigem Recht. Dies betrifft insbesondere die Fortgeltung bestehender Schul- und Ausbildungsverträge, die Zulässigkeit vereinbarter Schulgeldzahlungen, die Anwendung neuer Vergütungspflichten sowie die Finanzierung parallel durchgeführter Ausbildungsgänge.

Unzureichend aufeinander abgestimmte Übergangsbestimmungen können zu Rechtsunsicherheiten und zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Schulträger führen. Insbesondere muss vermieden werden, dass bestehende Finanzierungsgrundlagen entfallen, bevor eine entsprechende Anschlussfinanzierung gewährleistet ist. Zugleich ist sicherzustellen, dass Auszubildenden aus der Umstellung auf das neue Ausbildungsrecht keine Nachteile hinsichtlich der Fortsetzung und des Abschlusses ihrer Ausbildung entstehen.

Änderungsvorschlag: Der VDP fordert eine umfassende und rechtssichere Ausgestaltung der Übergangsbestimmungen, die das Nebeneinander von Ausbildungsjahrgängen nach bisherigem und neuem Recht ausdrücklich berücksichtigt. Dabei sind insbesondere die Fortgeltung bestehender Vertragsverhältnisse, die Behandlung bereits vereinbarter Ausbildungsentgelte, die Anwendung der neuen Vergütungsregelungen sowie die jeweiligen Finanzierungs- und Förderansprüche eindeutig zu regeln.

Für bestehende Ausbildungsgänge und Schulstandorte sind angemessene Übergangs- und Bestandsschutzregelungen vorzusehen, die eine ordnungsgemäße Beendigung laufender Ausbildungen und eine wirtschaftlich tragfähige Umstellung auf die neuen Anforderungen ermöglichen.

Die Übergangsfristen müssen sich am tatsächlichen organisatorischen, personellen und finanziellen Anpassungsbedarf der Schulen orientieren. Dabei ist insbesondere sicherzustellen,

dass die Finanzierung parallel geführter Ausbildungsjahrgänge nach altem und neuem Recht durchgängig gewährleistet bleibt und weder für die Schulen noch für die Auszubildenden Finanzierungslücken entstehen. Besonders zu berücksichtigen ist der bereits bestehende Personalmangel, der an einzelnen Schulen schon heute zu Kursabsagen führt. Zusätzliche Qualifikationsanforderungen und ein steigender Personalbedarf können diese Engpässe weiter verschärfen, die Ausbildungskapazitäten begrenzen und die Personalkosten erhöhen. Dies muss sowohl bei der Bemessung der Übergangsfristen als auch bei der Finanzierung der Reform berücksichtigt werden.

Ergänzung zu § 104 – Finanzierungssicherheit während der Systemumstellung

Während der Übergangsphase müssen bestehende und neu beginnende Ausbildungsgänge auch dann wirtschaftlich durchführbar bleiben, wenn sie unterschiedlichen Vertrags-, Vergütungs- und Finanzierungsregeln unterliegen. Der VDP fordert eine verbindliche Zuordnung der Kosten und Finanzierungsansprüche je Ausbildungsjahrgang, die rechtzeitige Bereitstellung der Mittel vor dem jeweiligen Ausbildungsbeginn und einen Bestandsschutz für bereits eingegangene Verpflichtungen. Insbesondere dürfen die Ablösung von Schulgeld und der Beginn neuer Vergütungspflichten nicht zeitlich vor die tatsächlich verfügbare Anschlussfinanzierung fallen. Bund und Länder müssen die Übergangsfinanzierung rechtzeitig aufeinander abstimmen.

§ 108 – Finanzierung der Ausbildungskosten; Krankenhauskooperation

Der Referentenentwurf sieht vor, dass staatlich anerkannte Schulen auf Grundlage einer schriftlichen Kooperationsvereinbarung mit einem Krankenhaus in die Ausbildungsfinanzierung nach § 17a Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) einbezogen werden können.

Die vorgesehene Einbeziehung staatlich anerkannter Schulen in die Krankenhausfinanzierung kann einen ergänzenden Beitrag zur wirtschaftlichen Absicherung der physiotherapeutischen Ausbildung leisten. Sie stellt jedoch keine flächendeckende und für sämtliche Schulträger verlässlich verfügbare Finanzierungslösung dar.

Insbesondere begründet § 108 PhyThG-E keinen gesetzlichen Anspruch auf den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit einem Krankenhaus. Damit bleibt die Finanzierung über diesen Weg von der Bereitschaft und den Möglichkeiten potenzieller Kooperationspartner abhängig. Weder die Finanzierung sämtlicher bestehender Ausbildungsplätze noch die wirtschaftliche Absicherung von Schulen ohne entsprechenden Krankenhauspartner werden hierdurch gewährleistet.

Darüber hinaus besteht Konkretisierungsbedarf hinsichtlich der finanziellen und rechtlichen Ausgestaltung solcher Kooperationen. Dies betrifft insbesondere die Zuordnung und Anerkennung der Ausbildungskosten, die Finanzierung notwendiger Vorhaltekosten, die Zahlungsmodalitäten sowie die Folgen einer Beendigung der Kooperationsvereinbarung für

laufende Ausbildungsgänge. Ebenso bedarf das Verhältnis der Krankenhausfinanzierung zu bestehenden landesrechtlichen Finanzierungs- und Förderansprüchen einer eindeutigen Regelung.

Besonderer Klärungsbedarf besteht bei Schulen, die sowohl mit Krankenhäusern als auch mit ambulanten Heilmittelpraxen zusammenarbeiten. In diesen Fällen muss sichergestellt werden, dass gemeinsame schulische Kosten, insbesondere für Unterricht, Schulleitung, Lehrpersonal, Ausbildungskoordination und notwendige Vorhalteleistungen, vollständig und nachvollziehbar finanziert werden. Die für ambulante Heilmittelerbringer vorgesehenen Pauschalen nach § 125 Absatz 2b SGB V-E dienen der Finanzierung der dort erfassten Kosten der praktischen Ausbildung und ersetzen nicht automatisch die Finanzierung der schulischen Ausbildung. Für Schulplätze und notwendige Schulkosten, die nicht über die Krankenhausfinanzierung gedeckt werden, muss daher ein ergänzender, rechtlich gesicherter Finanzierungsweg bestehen.

Die im Referentenentwurf zugrunde gelegten Annahmen zur Verteilung der Ausbildungskosten zwischen Krankenhäusern und Ländern ersetzen keine rechtlich verbindliche Finanzierungsgrundlage für die einzelne Schule. Ohne eine ergänzende Absicherung besteht insbesondere für Schulen in freier Trägerschaft das Risiko, dass notwendige Ausbildungskosten nicht vollständig gedeckt werden.

Änderungsvorschlag: Der VDP fordert, neben der freiwilligen Einbeziehung in die Krankenhausfinanzierung eine rechtlich gesicherte, bedarfsgerechte und dauerhaft verfügbare Finanzierung der notwendigen Schulkosten auch für solche Ausbildungseinrichtungen zu gewährleisten, die über keinen Krankenhauskooperationspartner verfügen. Die Finanzierung muss unabhängig von der Zuordnung zu einzelnen Versorgungssektoren den Erhalt bestehender Ausbildungskapazitäten ermöglichen.

Den Ländern sind bei der Ausgestaltung entsprechender Finanzierungsmodelle im Rahmen ihrer jeweiligen Schulfinanzierungs- und Ersatzschulsysteme ausreichende Gestaltungsspielräume einzuräumen. Bestehende landesrechtliche Finanzierungsansprüche sind zu berücksichtigen und die unterschiedlichen Finanzierungswege so aufeinander abzustimmen, dass sowohl Finanzierungslücken als auch Doppelfinanzierungen vermieden werden.

Der VDP fordert eine sektorenunabhängige und trägerneutrale Finanzierung der schulischen Physiotherapieausbildung, die allen staatlich anerkannten Schulen bei vergleichbaren Ausbildungsaufgaben einen verlässlichen Zugang zur Deckung ihrer notwendigen Kosten eröffnet. Die wirtschaftliche Tragfähigkeit einer Schule darf weder von ihrer Trägerschaft noch davon abhängen, ob ein Krankenhaus zum Abschluss einer Kooperationsvereinbarung bereit ist. Andernfalls drohen strukturelle Wettbewerbsnachteile für freie, krankenhausunabhängige Berufsfachschulen.

Als mögliche Alternative oder Weiterentwicklung der vorgesehenen Finanzierungssystematik sollte eine fondsbasierte Ausbildungsfinanzierung geprüft werden. Orientierung kann der Grundgedanke des Ausgleichsfondsmodells nach § 26 Pflegeberufegesetz bieten, bei dem die

Finanzierung der schulischen und praktischen Ausbildung auf mehrere gesetzlich bestimmten Beteiligten verteilt wird. Eine Übertragung auf die Physiotherapie bedarf jedoch einer eigenständigen Prüfung und einer an die bestehenden Ausbildungs- und Versorgungsstrukturen angepassten gesetzlichen Ausgestaltung.

Dabei muss der schulrechtliche Status der betroffenen Einrichtungen, insbesondere der Ersatzschulstatus freier Berufsfachschulen, uneingeschränkt gewahrt bleiben. Bestehende landesrechtliche Förderansprüche sind zu berücksichtigen. Ein neues Finanzierungsmodell darf weder zu ungedeckten Kostenverlagerungen auf die Länder noch zu einer Benachteiligung einzelner Schulträger führen.

Für Krankenhauskooperationen sind zudem verbindliche und rechtssichere Mindestanforderungen vorzusehen. Diese müssen insbesondere die Zuordnung der Ausbildungsplätze und der damit verbundenen Kosten, die Berücksichtigung notwendiger Vorhalte- und Koordinierungsaufwendungen, transparente Abrechnungs- und Zahlungsfristen sowie die finanziellen Folgen einer Beendigung der Kooperation umfassen.

Dabei ist sicherzustellen, dass bereits begonnene Ausbildungsgänge auch bei einem Wegfall des Krankenhauskooperationspartners ohne Unterbrechung fortgeführt werden können und die hierfür erforderliche Finanzierung bis zum regulären Ausbildungsabschluss gewährleistet bleibt.

Ergänzender Änderungsvorschlag zur Finanzierung beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen:

Die Finanzierung der beruflichen Rehabilitation und Ersteingliederung von Menschen mit Behinderungen ist von der allgemeinen Finanzierung der schulischen und praktischen Physiotherapieausbildung zu unterscheiden. Berufsförderungs- und Berufsbildungswerke erbringen im Rahmen entsprechender Maßnahmen zusätzliche rehabilitationsspezifische Leistungen, die über die regulären Ausbildungsanforderungen hinausgehen.

Hierzu gehören insbesondere barrierefreie Lern- und Dokumentationsmaterialien, technische Hilfsmittel, behinderungsspezifische Assistenz, individuelle rehabilitationspädagogische Begleitung sowie die Unterstützung beim Wechsel zwischen schulischen und praktischen Lernorten. Darüber hinaus entstehen notwendige Vorhaltekosten für die personelle, räumliche und technische Ausstattung der Rehabilitationseinrichtungen.

Der VDP fordert, diese Leistungen auch unter den neuen ausbildungsrechtlichen Rahmenbedingungen durch einen eigenständigen, rechtlich gesicherten Finanzierungsweg über die zuständigen Rehabilitationsträger abzusichern. Die Finanzierung muss sämtliche Ausbildungsphasen einschließlich externer Praktika umfassen und darf weder vom Abschluss einer Krankenhauskooperation nach § 108 PhyThG-E noch von der Finanzierung eines einzelnen praktischen Lernortes abhängig sein.

Die schulrechtliche Finanzierung, die Finanzierung der regulären Ausbildungskosten und die rehabilitationsrechtlichen Leistungen sind dabei eindeutig voneinander abzugrenzen und aufeinander abzustimmen. Doppelfinanzierungen sind zu vermeiden, ohne die für eine erfolgreiche berufliche Rehabilitation notwendigen Unterstützungsleistungen einzuschränken.

B. Hochschulische Physiotherapieausbildung

Hochschulischer Ausbildungsweg – zusätzliche heilkundliche Kompetenzen

Neben dem berufsfachschulischen Weg ist ein hochschulischer Qualifizierungsweg mit darüber hinausgehenden Kompetenzen zur eigenverantwortlichen Durchführung heilkundlicher Maßnahmen vorgesehen.

Die Stufung darf nicht zu einer dauerhaften beruflichen Sackgasse für erfahrene berufsfachschulisch ausgebildete Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten führen. Der Entwurf eröffnet den Direktzugang nicht bereits unmittelbar im Leistungsrecht.

Änderungsvorschlag: Der Erwerb zusätzlicher heilkundlicher Kompetenzen sowie die Teilnahme an künftigen Modellvorhaben zum Direktzugang dürfen nicht ausschließlich an einen hochschulischen Ausbildungsabschluss geknüpft werden. Auch staatlich geprüften Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten mit berufsfachschulischem Abschluss muss nach einer geeigneten, qualitätsgesicherten Weiterqualifizierung ein entsprechender Zugang eröffnet werden. Einschlägige Berufserfahrung und bereits erworbene Kompetenzen sind nach transparenten Kriterien anzurechnen.

Die gesetzlichen Regelungen müssen darüber hinaus ausdrücklich vorsehen, dass solche Weiterqualifizierungen auch von entsprechend qualifizierten, staatlich anerkannten Berufsfachschulen durchgeführt werden können. Die Anforderungen an Inhalte, Umfang, Prüfungen und Qualitätssicherung sind verbindlich und anbieterneutral festzulegen. Soweit daraus erweiterte Befugnisse in der Versorgung gesetzlich Versicherter folgen sollen, sind die notwendigen leistungsrechtlichen Regelungen ergänzend zu schaffen.

Durchlässigkeit und Anerkennung zwischen berufsfachschulischer und hochschulischer Ausbildung

Der Referentenentwurf sieht die berufsfachschulische und die hochschulische Physiotherapieausbildung als eigenständige Qualifizierungswege vor. Beide Ausbildungswege sollen zur Sicherung des physiotherapeutischen Fachkräftebedarfs beitragen. Die Frage der wechselseitigen Anschlussfähigkeit und der Anerkennung bereits erworbener Kompetenzen ist für die praktische Umsetzung von besonderer Bedeutung.

Der VDP begrüßt die Beibehaltung zweier eigenständiger Ausbildungswege. Sowohl die berufsfachschulische als auch die hochschulische Ausbildung leisten einen wichtigen Beitrag zur

Fachkräftesicherung und zur Sicherstellung einer flächendeckenden physiotherapeutischen Versorgung. Voraussetzung für ein dauerhaft tragfähiges Nebeneinander ist jedoch, dass die Ausbildungswege hinreichend durchlässig ausgestaltet werden. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass Absolventinnen und Absolventen der berufsfachschulischen Ausbildung bei der Aufnahme eines einschlägigen Hochschulstudiums bereits erworbene und nachgewiesene Kompetenzen angemessen berücksichtigen lassen können. Fehlende oder uneinheitliche Anerkennungsverfahren können zu inhaltlichen Doppelungen, verlängerten Qualifizierungszeiten und vermeidbaren Zugangshürden führen.

Dabei sind die unterschiedlichen Qualifikationsziele der Ausbildungswege sowie die hochschulrechtlichen Zuständigkeiten zu beachten. Eine Anrechnung kann nur auf Grundlage nachgewiesener Gleichwertigkeit der jeweiligen Kompetenzen erfolgen. Die Eigenständigkeit und die Qualitätsanforderungen des Hochschulstudiums bleiben hiervon unberührt.

Änderungsvorschlag: Der VDP fordert, die Durchlässigkeit zwischen berufsfachschulischer und hochschulischer Physiotherapieausbildung ausdrücklich als Ziel der Reform zu verankern und durch geeignete rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen zu unterstützen. Hierzu sind transparente und qualitätsgesicherte Verfahren zur Anrechnung nachweislich erworbener berufsfachschulischer Kompetenzen auf einschlägige Hochschulstudiengänge zu fördern. Einheitlich beschriebene Kompetenzziele und aussagekräftige Qualifikationsnachweise sollen die Vergleichbarkeit der Ausbildungsleistungen verbessern und Anrechnungsentscheidungen erleichtern.

Darüber hinaus sind Kooperationen zwischen staatlich anerkannten Berufsfachschulen und Hochschulen sowie praktikable Übergangs- und Anschlussmodelle zu unterstützen. Die Entscheidung über die Anrechnung von Studienleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen verbleibt im Rahmen der geltenden hochschulrechtlichen Bestimmungen bei den hierfür zuständigen Stellen.

Vergleichbare Qualitätsanforderungen in der hochschulischen Ausbildung

Auch die hochschulische Physiotherapieausbildung muss in ihren berufspraktischen Anteilen überprüfbare Qualitätsstandards erfüllen. Zusätzliche heilkundliche Kompetenzen setzen eine darauf ausgerichtete praktische Anleitung, eine kontinuierliche Begleitung der Praxiseinsätze und fachlich sowie pädagogisch qualifizierte Lehrende voraus. Unterschiede zwischen den Ausbildungswegen sind nur insoweit sachgerecht, wie sie durch unterschiedliche Kompetenzziele begründet sind.

Änderungsvorschlag: Der VDP fordert für den berufspraktischen Teil des Studiums verbindliche Anforderungen an Umfang, Qualifikation und Finanzierung von Praxisanleitung und Praxisbegleitung. Für Lehrende sind angemessene fachliche und hochschuldidaktische Qualifikationsanforderungen vorzusehen. Staatliche Prüfungen beider Ausbildungswege müssen jeweils an den gesetzlich definierten Kompetenzzielen ausgerichtet sein und hinsichtlich

Transparenz, Verlässlichkeit und Qualitätssicherung vergleichbaren Maßstäben genügen, ohne die unterschiedlichen Abschlussniveaus gleichzusetzen.

C. Medizinische Massagetherapie – eigenständiges Berufsgesetz im Entwurf

Berufsbild, Ausbildung und Kompetenzprofil

Der Referentenentwurf sieht vor, die bisherige Ausbildung zur Masseurin und medizinischen Bademeisterin beziehungsweise zum Masseur und medizinischen Bademeister durch eine modernisierte berufsfachschulische Ausbildung im Beruf der Medizinischen Massagetherapie abzulösen. Damit soll das bestehende Berufsbild an die veränderten Anforderungen der gesundheitlichen Versorgung angepasst werden.

Der VDP begrüßt grundsätzlich die Weiterentwicklung des Berufsbildes und die Beibehaltung eines eigenständigen berufsfachschulischen Qualifizierungswegs im Bereich der physikalischen Therapie. Dieser leistet einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftegewinnung und eröffnet einen praxisorientierten Zugang zu therapeutischen Tätigkeiten.

Die vorgesehene Neuausrichtung muss jedoch über eine Änderung der Berufsbezeichnung hinausgehen und auf einem fachlich nachvollziehbaren, an den tatsächlichen Versorgungsanforderungen orientierten Kompetenzprofil beruhen. Dabei sind sowohl aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse als auch die Anforderungen der ambulanten und stationären Versorgung angemessen zu berücksichtigen.

Von besonderer Bedeutung ist, dass die Ausbildung den Erwerb arbeitsmarkt- und versorgungsrelevanter Kompetenzen ermöglicht. Dies betrifft insbesondere die Manuelle Lymphdrainage, deren Stellenwert bei der Ausgestaltung der Ausbildungsinhalte und der weiterführenden Qualifizierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen ist. Soweit bestimmte Leistungen besondere Qualifikationsnachweise voraussetzen, muss die Anschlussfähigkeit der Ausbildung an die entsprechenden leistungsrechtlichen Anforderungen gewährleistet bleiben.

Die mit der Modernisierung verbundenen Anforderungen an die personelle und sachliche Ausstattung sowie an die praktische Ausbildung setzen zudem eine dauerhaft gesicherte und bedarfsgerechte Finanzierung voraus. Dies gilt insbesondere für Schulen in freier Trägerschaft, deren Beitrag zur regionalen Fachkräftesicherung erhalten bleiben muss.

Änderungsvorschlag: Der VDP fordert, die Medizinische Massagetherapie als eigenständigen, staatlich geregelten Gesundheitsfachberuf mit einem klar definierten und qualitätsgesicherten Kompetenzprofil auszugestalten. Die Ausbildungsinhalte sind an den aktuellen Versorgungsbedarf, an evidenzbasierte therapeutische Verfahren und an die Anforderungen der Berufspraxis anzupassen.

Arbeitsmarkt- und versorgungsrelevante Zusatzqualifikationen, insbesondere im Bereich der Manuellen Lymphdrainage, sind bei der Ausgestaltung der Ausbildung und der anschließenden

Fort- und Weiterbildung angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist sicherzustellen, dass berufsrechtlich erworbene Kompetenzen und die sozialrechtlichen Voraussetzungen der Leistungserbringung sachgerecht aufeinander abgestimmt werden.

Die notwendigen Kosten der schulischen und praktischen Ausbildung einschließlich der Praxisanleitung sind durch rechtlich verlässliche und auskömmliche Finanzierungsregelungen abzusichern. Die Modernisierung des Berufsbildes darf nicht zu einer wirtschaftlichen Gefährdung bestehender Ausbildungsstandorte führen.

Anschlussqualifizierung von der Medizinischen Massagetherapie zur Physiotherapie

Mit der Neuordnung der physiotherapeutischen Berufe werden auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Übergang zwischen den einzelnen Qualifizierungswegen berührt. Von besonderer Bedeutung ist dabei die bisher bestehende Möglichkeit, auf Grundlage einer abgeschlossenen Ausbildung in der Massage und medizinischen Badetherapie eine verkürzte Ausbildung zur Physiotherapeutin beziehungsweise zum Physiotherapeuten zu absolvieren.

Die Möglichkeit einer auf bereits erworbenen beruflichen Kompetenzen aufbauenden Anschlussqualifizierung ist ein wesentliches Element der Durchlässigkeit innerhalb der therapeutischen Gesundheitsfachberufe. Sie eröffnet berufliche Entwicklungsperspektiven, erleichtert den Erwerb weiterführender Qualifikationen und kann zur Gewinnung zusätzlicher physiotherapeutischer Fachkräfte beitragen.

Ein Wegfall oder eine erhebliche Einschränkung bestehender Verkürzungs- und Anrechnungsmöglichkeiten würde die berufliche Mobilität erschweren und könnte die Attraktivität der Ausbildung in der Medizinischen Massagetherapie beeinträchtigen. Bereits nachgewiesene fachliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten sollten deshalb bei einem Übergang in die Physiotherapieausbildung angemessen berücksichtigt werden.

Voraussetzung hierfür ist eine transparente und rechtssichere Regelung, die einerseits vermeidbare Wiederholungen von Ausbildungsinhalten ausschließt und andererseits gewährleistet, dass sämtliche für die Berufszulassung als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut erforderlichen Kompetenzen vollständig erworben und nachgewiesen werden.

Änderungsvorschlag: Der VDP fordert, auch nach der Neuordnung der Berufe eine gesetzlich ausdrücklich geregelte, verkürzte Anschlussqualifizierung von der Medizinischen Massagetherapie zur Physiotherapie sicherzustellen.

Die Dauer und inhaltliche Ausgestaltung dieser Anschlussqualifizierung müssen sich an den nachgewiesenen Vorkenntnissen und Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen orientieren. Bereits erfolgreich absolvierte theoretische und praktische Ausbildungsanteile sind nach Maßgabe ihrer Gleichwertigkeit anzurechnen. Zugleich müssen die für die physiotherapeutische Berufszulassung erforderlichen Kompetenz- und Prüfungsstandards uneingeschränkt gewahrt bleiben.

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sowie die jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsregelungen sind so aufeinander abzustimmen, dass ein bundesweit nachvollziehbarer, rechtssicherer und für die Ausbildungseinrichtungen praktikabel umsetzbarer Übergang gewährleistet wird. Dabei sind auch die organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen verkürzter Ausbildungsgänge angemessen zu berücksichtigen.

D. Ernährungstherapie – Änderung des Diätassistentengesetzes

Berufsbezeichnung und Übergang

Der Referentenentwurf sieht vor, die bisherige Berufsbezeichnung „Diätassistentin“ beziehungsweise „Diätassistent“ durch die Berufsbezeichnung „Ernährungstherapeutin“ beziehungsweise „Ernährungstherapeut“ zu ersetzen. Eine umfassende inhaltliche Neuregelung der beruflichen Ausbildung ist damit zunächst nicht verbunden.

Der VDP begrüßt grundsätzlich das Ziel, die Berufsbezeichnung an das heutige Tätigkeits- und Kompetenzprofil anzupassen und die eigenständige therapeutische Ausrichtung des Berufs deutlicher zum Ausdruck zu bringen. Die Änderung der Berufsbezeichnung kann zu einer zeitgemäßen Wahrnehmung des Berufsbildes beitragen, ersetzt jedoch keine fachliche und strukturelle Weiterentwicklung der Ausbildung.

Insbesondere müssen die Ausbildungsinhalte perspektivisch an aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse, evidenzbasierte ernährungstherapeutische Verfahren und die veränderten Anforderungen der gesundheitlichen Versorgung angepasst werden. Eine nachhaltige Modernisierung des Berufsbildes erfordert daher eine eigenständige Überprüfung der Ausbildungsziele, der Kompetenzanforderungen sowie der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen.

Zugleich ist sicherzustellen, dass die Umbenennung weder bestehende Berufszulassungen und erworbene Qualifikationen noch die rechtliche Stellung staatlich anerkannter Ausbildungseinrichtungen beeinträchtigt. Für bereits beruflich qualifizierte Personen, Auszubildende und Schulträger müssen die Auswirkungen der Neuregelung eindeutig und rechtssicher geregelt werden. Insbesondere dürfen aus der Änderung der Berufsbezeichnung keine zusätzlichen Anerkennungserfordernisse oder vermeidbaren organisatorischen und finanziellen Belastungen entstehen.

Änderungsvorschlag: Der VDP fordert, die Änderung der Berufsbezeichnung durch eindeutige Bestandsschutz- und Übergangsregelungen abzusichern. Bereits erteilte Berufserlaubnisse und erworbene Abschlüsse müssen ihre rechtliche Gültigkeit uneingeschränkt behalten. Die Berechtigung zur Führung der bisherigen sowie der neuen Berufsbezeichnung ist für die betroffenen Berufsangehörigen ausdrücklich und rechtssicher zu regeln.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass bestehende staatliche Anerkennungen von Ausbildungseinrichtungen sowie bereits begonnene Ausbildungsgänge durch die Neuregelung

nicht beeinträchtigt werden. Erforderliche Anpassungen sind mit angemessenen Übergangsfristen zu versehen.

Der VDP spricht sich ferner dafür aus, zeitnah eine eigenständige, umfassende Reform der ernährungstherapeutischen Ausbildung vorzubereiten. Diese sollte auf einem wissenschaftlich fundierten und an den tatsächlichen Versorgungsanforderungen orientierten Kompetenzprofil beruhen und unter frühzeitiger Beteiligung der staatlich anerkannten Schulen sowie ihrer Interessenvertretungen erarbeitet werden.

Eine solche Reform muss von Beginn an ein tragfähiges Finanzierungs- und Übergangskonzept umfassen, das die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Anpassungen berücksichtigt und die wirtschaftliche Grundlage bestehender Ausbildungsstandorte sichert.

E. Sozialrechtliche Folgeänderungen – praktische Ausbildung

Artikel 6 – § 125 Absatz 2b SGB V-E: ambulante Ausbildungskosten

Der Referentenentwurf sieht mit der Einführung des § 125 Absatz 2b SGB V-E einen gesetzlichen Mechanismus zur Refinanzierung der praktischen Ausbildung bei zugelassenen ambulanten Heilmittelerbringern vor. Hierzu sollen Pauschalen vereinbart werden, die insbesondere die Ausbildungsvergütung sowie weitere notwendige Kosten der praktischen Ausbildung berücksichtigen.

Der VDP begrüßt ausdrücklich, dass der Referentenentwurf die Refinanzierung der praktischen Ausbildung in zugelassenen ambulanten Heilmittelpraxen gesetzlich aufgreift. Die Einbeziehung dieses Versorgungsbereichs ist ein wesentlicher Schritt, um die Bereitstellung praktischer Ausbildungsplätze auch außerhalb des Krankenhaussektors wirtschaftlich abzusichern.

Entscheidend für die Wirksamkeit der vorgesehenen Regelung ist jedoch, dass die zu vereinbarenden Pauschalen die tatsächlich entstehenden, notwendigen Ausbildungskosten angemessen abbilden. Dies betrifft neben der Ausbildungsvergütung insbesondere die Arbeitgebernebenkosten, die erforderliche Praxisanleitung sowie den mit der Durchführung und Organisation der praktischen Ausbildung verbundenen Aufwand. Die konkrete Höhe und die tatsächliche Kostendeckung der Pauschalen werden daher von besonderer Bedeutung sein.

Eine wesentliche Finanzierungslücke besteht weiterhin für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, soweit diese nicht aufgrund einer entsprechenden Zulassung nach § 124 SGB V vom vorgesehenen Refinanzierungsmechanismus erfasst werden. Der Referentenentwurf sieht solche Einrichtungen als mögliche Träger der praktischen Ausbildung vor und verpflichtet sie damit gegebenenfalls zur Zahlung einer Ausbildungsvergütung, ohne ihnen zugleich einen vergleichbaren, unmittelbar durchsetzbaren Refinanzierungsanspruch einzuräumen.

Diese unterschiedliche finanzielle Behandlung der Ausbildungsträger ist aus Sicht des VDP angesichts ihrer jeweiligen Bedeutung für die praktische Ausbildung nicht sachgerecht. Sie kann dazu führen, dass geeignete Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ihre Beteiligung an der Ausbildung einschränken oder von der Bereitstellung praktischer Ausbildungsplätze absehen. Dies würde die verfügbaren Ausbildungskapazitäten verringern und die Fachkräftesicherung in der physiotherapeutischen Versorgung beeinträchtigen.

Änderungsvorschlag: Der VDP fordert, die Pauschalen nach § 125 Absatz 2b SGB V-E auf einer transparenten und nachvollziehbaren Kostenbasis zu vereinbaren. Dabei müssen sämtliche notwendigen und angemessenen Aufwendungen der praktischen Ausbildung berücksichtigt werden. Hierzu zählen insbesondere die Ausbildungsvergütung einschließlich der Arbeitgebernebenkosten, die Kosten der Praxisanleitung sowie die erforderlichen organisatorischen und administrativen Aufwendungen.

Ergänzend ist für Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, die nicht vom Anwendungsbereich des § 125 Absatz 2b SGB V-E erfasst werden, ein eigenständiger gesetzlicher Refinanzierungsanspruch vorzusehen. Dieser muss rechtlich verbindlich und tatsächlich durchsetzbar sein und auch geeignete Rehabilitationseinrichtungen im Anwendungsbereich des SGB VI berücksichtigen. Eine zusätzliche Zulassung als ambulanter Heilmittelerbringer darf hierfür nicht vorausgesetzt werden.

Die konkrete sozialrechtliche Ausgestaltung und gesetzliche Verortung dieses Anspruchs sind unter Beteiligung der zuständigen Sozialleistungsträger so festzulegen, dass die unterschiedlichen Finanzierungsstrukturen berücksichtigt und Finanzierungslücken vermieden werden.

Angesichts des bestehenden Fachkräftebedarfs muss gewährleistet sein, dass die Reform die Bereitschaft sämtlicher geeigneter Einrichtungen zur Beteiligung an der praktischen Ausbildung stärkt. Auch eine begrenzte Zahl betroffener Einrichtungen rechtfertigt es nicht, Ausbildungsplätze aufgrund unzureichender Refinanzierung zu gefährden.

F. Auswirkungen auf weitere Gesundheitsfachberufe – abgestimmte Reform- und Finanzierungsperspektive

Die Reform der Physiotherapieausbildung darf nicht isoliert von den Ausbildungs- und Finanzierungsbedingungen anderer therapeutischer Gesundheitsfachberufe betrachtet werden. Insbesondere die Ausbildungen in der Logopädie, Ergotherapie, Podologie und Diätassistenz beziehungsweise Ernährungstherapie stehen vor vergleichbaren Herausforderungen hinsichtlich der Fachkräftesicherung, der Qualifikation des Lehrpersonals, der praktischen Ausbildung und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit ihrer Schulstandorte.

Die gesetzlichen und landesrechtlichen Rahmenbedingungen dieser Berufe unterscheiden sich zum Teil erheblich. Dies betrifft insbesondere die schulrechtliche Einordnung der

Ausbildungseinrichtungen, den Zugang zu öffentlicher Förderung und die Finanzierung der praktischen Ausbildung. Eine umfassende Neuregelung allein der Physiotherapie kann daher bestehende Unterschiede verfestigen oder neue Wettbewerbsnachteile zwischen Ausbildungsgängen und Schulträgern begründen.

Der VDP begrüßt die Modernisierung einzelner Berufsbilder. Die unterschiedlichen Reformstände dürfen jedoch nicht dazu führen, dass andere therapeutische Gesundheitsfachberufe bei der Weiterentwicklung ihrer Ausbildung oder bei der Sicherung einer bedarfsgerechten Finanzierung dauerhaft zurückbleiben. Die Fachkräftesicherung in der gesundheitlichen Versorgung erfordert eine abgestimmte Betrachtung der gesamten therapeutischen Ausbildungslandschaft.

Änderungsvorschlag: Der VDP fordert Bund und Länder auf, die Reform der Physiotherapie zum Anlass für einen berufsübergreifenden Abstimmungsprozess zur Weiterentwicklung der therapeutischen Gesundheitsfachberufe zu nehmen. Dabei sind insbesondere die Ausbildungs- und Finanzierungsbedingungen in der Logopädie, Ergotherapie, Podologie und Ernährungstherapie systematisch zu untersuchen.

Unter frühzeitiger Beteiligung der Schulträger, der Interessenvertretungen freier und öffentlicher Schulen sowie der jeweiligen Berufsverbände sind gemeinsame Qualitätsanforderungen, berufsspezifische Besonderheiten, tragfähige Finanzierungswege und geeignete Übergangsregelungen zu erörtern.

Ziel muss eine langfristig verlässliche, bedarfsgerechte und trägerneutrale Finanzierungsperspektive sein, die unterschiedliche landesrechtliche Schul- und Förderstrukturen berücksichtigt und sachlich nicht gerechtfertigte Wettbewerbsnachteile vermeidet. Die Eigenständigkeit der jeweiligen Berufsbilder und die Qualität ihrer Ausbildung sind dabei zu wahren.

III. Umsetzung und Verfahrensforderungen

1. Verbindliche Finanzierung vor Wirksamwerden kostenrelevanter Verpflichtungen

Die mit dem Referentenentwurf verbundenen zusätzlichen Anforderungen an die Ausbildungseinrichtungen setzen eine rechtlich gesicherte und bedarfsgerechte Finanzierung voraus. Der VDP fordert daher, dass Bund und Länder vor dem verbindlichen Wirksamwerden des Schulgeldverbots und weiterer kostenrelevanter Verpflichtungen die jeweiligen Finanzierungszuständigkeiten, die berücksichtigungsfähigen Ausbildungskosten sowie die Verfahren und Zahlungswege verbindlich klären.

Den Ländern müssen bei der Umsetzung der Schulgeldfreiheit ausreichende Gestaltungsspielräume innerhalb ihrer jeweiligen Schulfinanzierungs- und Ersatzschulsysteme verbleiben. Die Einbeziehung einzelner Schulen in die Krankenhausfinanzierung darf bestehende landesrechtliche Finanzierungsansprüche nicht ohne entsprechende Anschlussregelung

verdrängen. Zugleich sind die Finanzierungswege so aufeinander abzustimmen, dass sowohl Finanzierungslücken als auch Doppelfinanzierungen vermieden werden.

Die Refinanzierung der Ausbildungsvergütung und der weiteren notwendigen Kosten der praktischen Ausbildung muss für sämtliche geeigneten Ausbildungsträger gewährleistet sein. Dies schließt insbesondere Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ein, die nicht vom vorgesehenen Refinanzierungsmechanismus für ambulante Heilmittelerbringer erfasst werden.

2. Verbindliche Beteiligung der Schulen an der Ausgestaltung der Ausbildungsfinanzierung

Die Schulen tragen die wesentliche Verantwortung für die schulische Ausbildung und sind unmittelbar von den gesetzlichen Qualitäts- und Finanzierungsanforderungen betroffen. Ihre fachlichen und wirtschaftlichen Belange müssen daher bei der Ausgestaltung der Finanzierungsregelungen angemessen berücksichtigt werden.

Der VDP fordert, die Interessenvertretungen der Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft frühzeitig und verbindlich an der Ermittlung und Vereinbarung von Schulbudgets, Finanzierungspauschalen und berücksichtigungsfähigen Ausbildungskosten zu beteiligen. Für den Fall fehlender Einigung sind geeignete, rechtssichere Verfahren zur Konfliktlösung vorzusehen.

Die im Pflegeberufegesetz (PflBG), insbesondere in § 30 PflBG, vorgesehene Beteiligung der Interessenvertretungen der Pflegeschulen an der Vereinbarung von Ausbildungskosten kann hierfür als gesetzgeberischer Orientierungspunkt dienen. Dabei sind die besonderen Strukturen der physiotherapeutischen Ausbildung und die bestehenden Zuständigkeiten der Länder zu berücksichtigen.

3. Aktualisierung der Kostenfolgenabschätzung und Evaluation der Reform

Eine sachgerechte Umsetzung der Ausbildungsreform erfordert eine belastbare und transparente Ermittlung der tatsächlich entstehenden Kosten. Der VDP hält es deshalb für erforderlich, die dem Referentenentwurf zugrunde liegende Kostenfolgenabschätzung unter Beteiligung der betroffenen Ausbildungseinrichtungen zu überprüfen und zu aktualisieren.

Dabei sind insbesondere regionale Unterschiede, die Größe und Struktur der Schulen, notwendige Vorhalte- und Koordinierungskosten, die Aufwendungen für die Qualifizierung von Lehrkräften, die tatsächliche Schulgeldbelastung sowie die finanziellen Auswirkungen der neuen Anforderungen an die praktische Ausbildung zu berücksichtigen.

Darüber hinaus ist eine regelmäßige Evaluation der Reform vorzusehen. Diese muss insbesondere untersuchen, wie sich die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen auf die Zahl und regionale Verteilung der Ausbildungsplätze, den Erhalt bestehender Schulstandorte, die

Ausbildungsabbrüche sowie die Beteiligung ambulanter Praxen, Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen an der praktischen Ausbildung auswirken.

Die Ergebnisse der Evaluation müssen bei Bedarf Grundlage für eine zeitnahe Anpassung der gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen sein.

4. Rechtzeitige und verbindliche untergesetzliche Konkretisierung

Die Schulen benötigen für die Umsetzung der reformierten Ausbildung ausreichende Planungs- und Rechtssicherheit. Dies setzt voraus, dass die maßgeblichen Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen sowie die für die Finanzierung erforderlichen Regelungen mit angemessenem zeitlichem Vorlauf vor Beginn der neuen Ausbildungsgänge verbindlich vorliegen.

Nur auf dieser Grundlage können die Ausbildungseinrichtungen ihre Curricula überarbeiten, die erforderliche personelle und sachliche Ausstattung sicherstellen, Lehrkräfte qualifizieren und die Zusammenarbeit mit den Trägern der praktischen Ausbildung rechtzeitig organisieren.

Der VDP fordert daher eine frühzeitige, zwischen Bund und Ländern abgestimmte Konkretisierung sämtlicher wesentlicher Umsetzungsanforderungen unter Beteiligung der Schulen und ihrer Interessenvertretungen. Die gesetzlichen Übergangsfristen müssen den tatsächlichen organisatorischen und finanziellen Anpassungsbedarf berücksichtigen.

5. Durchlässige Weiterqualifizierung und Einbindung staatlich anerkannter Berufsfachschulen

Die Reform muss gewährleisten, dass auch berufsfachschulisch ausgebildete Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten Zugang zu erweiterten beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten erhalten. Dies gilt insbesondere für den Erwerb zusätzlicher heilkundlicher Kompetenzen sowie für eine mögliche Teilnahme an gesetzlich vorgesehenen Modellvorhaben zum Direktzugang.

Der VDP fordert hierfür rechtlich geregelte und qualitätsgesicherte Weiterqualifizierungswege, die auf der abgeschlossenen berufsfachschulischen Ausbildung aufbauen. Einschlägige Berufserfahrung sowie bereits nachgewiesene Fort- und Weiterbildungsleistungen sind nach Maßgabe ihrer Gleichwertigkeit angemessen anzurechnen.

Staatlich anerkannte Berufsfachschulen müssen ausdrücklich die Möglichkeit erhalten, entsprechende Weiterqualifizierungen anzubieten, sofern sie die hierfür festgelegten einheitlichen fachlichen, personellen und organisatorischen Qualitätsanforderungen erfüllen.

Dabei ist zwischen dem berufsrechtlichen Erwerb zusätzlicher heilkundlicher Befugnisse und den leistungsrechtlichen Voraussetzungen einer Versorgung zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung zu unterscheiden. Die hierfür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen sind aufeinander abzustimmen. Aus dem Erwerb einer zusätzlichen berufsrechtlichen Qualifikation

folgt nicht ohne Weiteres eine Berechtigung zur Leistungserbringung oder Abrechnung im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung.

6. Sicherung einer vielfältigen und sektorenübergreifenden Ausbildungslandschaft

Die Leistungsfähigkeit der physiotherapeutischen Ausbildung beruht auf dem Zusammenwirken unterschiedlicher Ausbildungseinrichtungen und praktischer Lernorte. Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft, Hochschulen, ambulante Heilmittelpraxen, Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen leisten jeweils einen eigenständigen Beitrag zur Fachkräftesicherung.

Der VDP fordert, die gesetzlichen und finanziellen Rahmenbedingungen so auszugestalten, dass diese Vielfalt erhalten bleibt und sämtliche geeigneten Ausbildungspartner entsprechend ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten angemessen berücksichtigt werden.

Insbesondere dürfen unterschiedliche Träger- und Versorgungsstrukturen nicht zu sachlich ungerechtfertigten Nachteilen bei der Finanzierung oder Durchführung der Ausbildung führen. Ziel muss eine sektorenübergreifend tragfähige Ausbildungslandschaft sein, die den regional unterschiedlichen Versorgungsbedarfen Rechnung trägt und die flächendeckende physiotherapeutische Versorgung langfristig sichert.

IV. Schlussbemerkung

Der VDP unterstützt das Ziel einer zeitgemäßen, qualitätsgesicherten und an den Anforderungen der Patientenversorgung orientierten Reform der physiotherapeutischen Ausbildung. Entscheidend für ihren Erfolg wird sein, ob es gelingt, bestehende Ausbildungskapazitäten zu erhalten, zusätzliche Fachkräfte zu gewinnen und die Zusammenarbeit der schulischen und praktischen Lernorte dauerhaft zu stärken.

Hierfür müssen die finanziellen und rechtlichen Voraussetzungen vor dem verbindlichen Wirksamwerden neuer Verpflichtungen geschaffen werden. Dies betrifft insbesondere die auskömmliche Finanzierung der Schulen, die Absicherung der Schulgeldfreiheit sowie eine verlässliche Refinanzierung der Ausbildungsvergütung und der weiteren notwendigen Kosten der praktischen Ausbildung in sämtlichen Versorgungsbereichen.

Zugleich sind durchlässige und qualitätsgesicherte Weiterqualifizierungswege für berufsfachschulisch ausgebildete Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten zu gewährleisten. Die staatlich anerkannten Berufsfachschulen und ihre Interessenvertretungen müssen bei der weiteren rechtlichen und organisatorischen Ausgestaltung der Reform angemessen beteiligt werden.

Der VDP sieht insbesondere bei den Regelungen zur Unwirksamkeit von Schulgeldvereinbarungen nach § 36 Absatz 3 Nummer 1 PhyThG-E, zur Finanzierung über Krankenhauskooperationen nach

§ 108 PhyThG-E sowie bei der sozialrechtlichen Refinanzierung der praktischen Ausbildung nach Artikel 6 des Referentenentwurfs wesentlichen Nachbesserungsbedarf.

Der VDP steht für die weitere fachliche Abstimmung und eine konstruktive Mitgestaltung des Gesetzgebungsverfahrens zur Verfügung. Maßstab aller weiteren Regelungen muss sein, dass die Reform nicht nur die Qualität der Ausbildung verbessert, sondern zugleich die erforderlichen Ausbildungsplätze und damit die physiotherapeutische Versorgung der Bevölkerung nachhaltig sichert.

Berlin, 23.11.2026

Kontakt:
Ellen Jacob
Bundesgeschäftsführerin
Verband Deutscher Privatschulverbände e.V.
Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft
Kronenstraße 3
10117 Berlin
vdp@privatschulen.de